

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

WINDENERGIE UND FLEDERMAUSSCHUTZ

OVG Rheinland-Pfalz (OVG), Beschluss vom 09.02.2021, 1 B 11505/20

Das OVG bestätigte in zweiter Instanz im einstweiligen Rechtsschutz die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für eine Windenergieanlage (WEA). Diese war bereits errichtet und seit mehreren Jahren in Betrieb. Eine Nebenbestimmung der Neugenehmigung sah vor, dass die Abschaltung der WEA so erfolgen müsse, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sicher vermieden werde. Letztere sei dann anzunehmen, wenn pro Windkraftanlage zwei oder mehr Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden oder für mindestens eine Fledermausart die prognostizierten Tötungen über der Signifikanzschwelle für diese Art an diesem Standort liegen. Der Schwellenwert ergibt sich aus dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012 (WEA-Rahmen), der einen entsprechenden Abschaltalgorithmus für WEA regelt. Der Antragsteller forderte hingegen, für jede Fledermausart einen eigenen Schwellenwert festzusetzen. Dieser Forderung erteilte das OVG eine Absage: Erstens entspreche die Regelung den aktuellen behördeninternen Erlass-Vorgaben, die ausdrücklich die Fortgeltung der Vorgaben des WEA-Rahmens anordnen würden. Zweitens käme bei der geforderten artspezifischen Differenzierung in Einklang mit den Vorgaben des WEA-Rahmens für den Abschaltalgorithmus nur eine Regelung in Betracht, wonach die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei unter zwei Individuen einer Art pro Anlage und Jahr liegen müsse. Bei vor Ort festgestellten vier bzw. fünf Fledermausarten würde dies das statistische Tötungsrisiko für die einzelnen Fledermausarten aber deutlich anheben gegenüber einem Schwellenwert, der nicht nach Arten differenziere und sich somit auf die Gesamtheit aller Populationen bezieht. Zudem nahm das OVG ausdrücklich Bezug auf die Ergebnisse des Monitorings. Der Umstand, dass nach mehrjährigem Betrieb der Anlage bislang jedenfalls keine Tötung einer Fledermaus nachgewiesen worden sei, deute darauf hin, dass den Anforderungen an den Schutz der lokalen Fledermauspopulation ausreichend Rechnung getragen worden sei.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung ist ein weiteres Beispiel für den aktuellen Konflikt zwischen dem erforderlichen Ausbau der Windenergie an Land und dem Artenschutz. Das OVG bestätigt ausdrücklich den WEA-Rahmen des Landes Rheinland-Pfalz, der hinsichtlich des Schwellenwertes für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auf die Gesamtpopulation und nicht auf einzelne Arten abstellt. Dies ist insofern rechtlich zweifelhaft, als die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die besonders geschützten (Einzel-)Arten abstellen. Allerdings kommt die angegriffene Regelung mittelbar auch den Einzelarten zugute und wirkt dadurch schutzerhöhend. Im Übrigen enthielt die streitgegenständliche Nebenbestimmung zusätzlich noch eine artbezogene Signifikanzschwelle, was also doppelt abgesichert.